



## Teilnahmebedingungen\_Land Water Adventures

Stand: 5.06.2021

|  |       |
|--|-------|
| <b>Teilnahmebedingungen</b> .....  | - 1 - |
| <b>§ 1 Geltungsbereich; Vertragssprache; Definition</b> .....  | - 1 - |
| <b>§ 2</b> .....   | - 1 - |
| <b>Persönliche Voraussetzungen für die Teilnahme an den angebotenen<br/>Unternehmungen; (Auslands-)Krankenversicherung</b> ..... | - 1 - |
| <b>§ 3 Hinweise auf Risiken, Eigenverantwortlichkeit der Tour-Teilnehmer</b> .....   | - 2 - |
| <b>§ 5 Rücksichtnahme auf andere Tour-Teilnehmer; Keine Mitnahme von Tieren;<br/>Ausschluss von Tour-Teilnehmern</b> .....       | - 2 - |
| <b>§ 6 Naturschutz; Alkoholkonsum; kein GPS-Tracking; Offenes Feuer; Lose<br/>Gegenstände; Zusammenbleiben der Gruppe</b> .....  | - 3 - |
| <b>§ 8 Nutzung von uns erhaltener Foto-/Videoaufnahmen</b> .....   | - 4 - |
| <b>§ 9 Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand</b> .....   | - 5 - |

## Teilnahmebedingungen

### § 1

#### **Geltungsbereich; Vertragssprache; Definition**

- (1) Die folgenden Teilnahmebedingungen gelten für alle Unternehmungen, die durch Dr. Sebastian Schmidt – Land Water Adventures, Winzinger Straße 109, 67433 Neustadt an der Weinstraße (im Folgenden: „wir“, „uns“ oder „LWA“) durchgeführt werden.
- (2) Vertragssprache ist deutsch.
- (3) Ist in unseren Buchungsbedingungen von „Unternehmung“ die Rede, sind hiermit alle bei uns buchbaren Touren, Kurse, Expeditionen oder sonstige Events gemeint.

### § 2

#### **Persönliche Voraussetzungen für die Teilnahme an den angebotenen Unternehmungen; (Auslands-)Krankenversicherung**

- (1) Tour-Teilnehmer unter 18 Jahren dürfen nur mit einer – im Vorfeld der Unternehmung vorliegenden – schriftlichen Erlaubnis oder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.
- (2) Die Tour-Teilnehmer müssen gesundheitlich in der Lage sein, an den gebuchten Unternehmungen teilnehmen zu können.
  - a) Bei einigen Unternehmungen müssen daher im Vorfeld die Tour-Teilnehmer einen Fragebogen ausfüllen, der gesundheitliche Risiken abklären soll. Der Fragebogen ist nur bei ausgewählten und anspruchsvollen Mehrtagestouren nötig.
  - b) Ohne ausdrückliche Vereinbarung im Einzelfall fehlt es an den persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme, wenn bei dem Tour-Teilnehmer einer der nachfolgenden Tatbestände vorliegt:
    - Akute degenerative Wirbelsäulenerkrankungen (Bandscheibenvorfall)
    - Akute degenerative Knochenerkrankungen
    - Akute Verletzungen im Bewegungsapparat die eine sportliche Belastung nicht zulassen
    - Starke Herzinsuffizienz/Herzfehler
    - Akute psychische Erkrankungen (z.B. wahnhaft oder psychotische Zustände)
    - Nichtschwimmer
- (3) Jeder Tour-Teilnehmer muss krankenversichert sein und einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen Versicherungsnachweis (z.B. Versichertenkarte) mitführen. Wenn und soweit die Unternehmung im Ausland stattfindet, hat der Tour-Teilnehmer eine ausreichende Auslandskrankenversicherung, die auch die Art der Unternehmung abdeckt, nachzuweisen. LWA weist darauf hin, dass einige Auslandskrankenversicherungen Packrafting als „Risikosportart“ vom

Versicherungsschutz ausnehmen.

### **§ 3**

#### **Hinweise auf Risiken, Eigenverantwortlichkeit der Tour-Teilnehmer**

- (1) Trotz sorgfältiger Planung und Konzeption zur Risikominimierung, sind Outdoor-Unternehmungen grundsätzlich mit Risiken durch Wetter, Eigenverhalten, Materialverhalten, Personenverhalten, Tiere, Bäume, Steinschlag und weiteren allgemeinen Umwelteinflüssen, sowie Einflüsse nicht-urbanen Geländes abseits von Wegen, im Wald, an Hängen und in Gewässernähe verbunden.
- (2) Die Angaben zu gesundheitlichen Risiken in dem in § 2 dieser Teilnahmebedingungen genannten Fragebogen sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Angaben werden von uns ohne Hinzuzuziehung ärztlichen Rats überprüft. Wir empfehlen daher ausdrücklich die Einholung von (fach-)ärztlichem oder psychologischem Rat, wenn der Tour-Teilnehmer sich in Bezug auf seine Eignung zur Teilnahme unsicher ist.

### **§ 4**

#### **Rücksichtnahme auf andere Tour-Teilnehmer; Foto-, Video und Tonaufnahmen; Keine Mitnahme von Tieren; Ausschluss von Tour-Teilnehmern**

- (1) Während einer Outdoor-Aktivität sind alle beteiligten Personen in besonderem Maße eine solidarische Gemeinschaft mit wenigen Rückzugsmöglichkeiten und intensivem persönlichen Kontakt. Auf das Bemühen um gegenseitige Rücksichtnahme sowie respektvollen Umgang mit den verschiedenen Charakteren dieser Gemeinschaft, Ausgleich der verschiedenen Voraussetzungen der Einzelnen und ehrliches, ruhiges und motivierendes Verhalten muss daher besonderer Wert gelegt werden. Sollte ein Tour-Teilnehmer physisch oder psychisch nicht mehr in der Lage sein, die Unternehmung weiter durchzuführen, wird die Situation mit oberster Priorität auf der Sicherheit dieses Tour-Teilnehmers und nachgeordneter Priorität auf die weitere Durchführung der Unternehmung gelöst.
- (2) Foto-, Video- und Tonaufnahmen von Tour-Teilnehmern oder Guides sind nur mit Zustimmung der jeweils aufgenommenen Person und in Abstimmung mit dem Tourguide zulässig.
- (3) Die Mitnahme von Tieren kann aus Sicherheitsgründen und Rücksichtnahme nicht gestattet werden.
- (4) Bei schweren Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen sind wir berechtigt, den Tour-Teilnehmer vor Ende der Unternehmung von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

### **§ 5**

#### **Naturschutz; Alkoholkonsum; kein GPS-Tracking; Offenes Feuer; Lose Gegenstände; Zusammenbleiben der Gruppe**

- (1) Alle an unseren Outdoor-Aktivitäten Beteiligten verpflichten sich, keinen Müll oder sonstige Gegenstände in der Natur zu hinterlassen. Wir verlassen Lagerplätze so weit wie möglich ohne Spuren und bewegen uns insgesamt respektvoll, umsichtig

und in angemessener Lautstärke in der Natur. Die „Leave No Trace Ethics“, abrufbar unter [www.land-water-adventures.com/de/naturschutz](http://www.land-water-adventures.com/de/naturschutz) sind einzuhalten.

- (2) Alkoholkonsum ist auf Abende im Lager und allgemein auf ein vernünftiges Maß einzuschränken. Bei anstehenden Nachtwanderungen bzw. Teilstrecken von Touren bei Nacht und Tourenabschnitten auf dem Wasser ist Alkoholkonsum gänzlich untersagt. Die lokalen Gesetze hinsichtlich Alkohol- und Drogenkonsum sind zu beachten.
- (3) Das Aufzeichnen der Routen über GPS-Geräte („Tracking“) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Tour-Guides gestattet.
- (4) Offenes Feuer ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erlaubt. Rauchen in der Nähe von Packrafts, Zelten, Isomatten, Schlafsäcken oder Wäldern ist strengstens untersagt.
- (5) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass lose Gegenstände in Booten der besonderen Gefahr des Verlusts, insbesondere Untergangs, unterliegen.
- (6) Verlassen einzelne Tour-Teilnehmer die Gruppe oder das Camp, erfolgt dies auf eigene Gefahr. Derartige Alleingänge sind mit dem Guide abzustimmen.

## **§ 6**

### **Haftungsbeschränkung**

- (1) Eine Haftung von uns besteht nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wir haften dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Wir haften nicht für Ereignisse höherer Gewalt, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen unmöglich machen oder auch nur die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung wesentlich erschweren oder zeitweilig behindern. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängig sind, wie Terroranschläge, Embargo, Beschlagnahme, Naturkatastrophen, Streiks, Behördenentscheidungen oder sonstige, von den Vertragsparteien unverschuldete, schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände. Ein Umstand gilt dabei nur dann als höhere Gewalt, wenn er nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß Abs. (1) bis (3) gilt nicht
  - a) bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen (Kardinalpflicht) und
  - b) für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
  - c) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

## **§ 7**

## Nutzung von uns erhaltener Foto-/Videoaufnahmen

Von uns zur Verfügung gestellte Foto- und/oder Videoaufnahmen, dürfen ausschließlich zu privaten Zwecken nach Maßgabe der nachfolgenden Regeln verwendet werden:

- (1) Die Foto- und/oder Videoaufnahmen dürfen für den privaten Gebrauch vervielfältigt, bearbeitet, umgestaltet und ausgedruckt werden. Es dürfen im privaten Rahmen auch Kopien, sei es digital oder als Ausdruck, an Familie und Freunde weitergegeben werden, jedoch nicht ohne diese auf die nachstehenden Beschränkungen hinzuweisen.
- (2) Die Foto- und/oder Videoaufnahmen dürfen im Rahmen einer privaten Verwendung auf Webseiten, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sowie auf eigenen privaten Seiten in sozialen Netzwerken bzw. privaten Seiten von Freunden (nur natürliche Personen) in sozialen Netzwerken öffentlich zugänglich gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unmittelbar bei den Foto- und/oder Videoaufnahmen einen Copyright-Vermerk wie folgt angebracht wird:

Copyright: Land Water Adventures **oder**

© Land Water Adventures **oder**

(c) Land Water Adventures

- (3) Eine Veröffentlichung in Printmedien ist nicht erlaubt.
- (4) Bei Veröffentlichung in privaten Social Media Profilen ist eine Verlinkung auf den jeweiligen Social Media Kanal von Land Water Adventures notwendig und ausreichend.
- (5) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die Weitergabe der Foto- und/oder Videoaufnahmen oder das öffentliche Zugänglichmachen die Einwilligung der anderen dort abgebildeten bzw. aufgenommenen Personen notwendig sein kann. Eine solche Einwilligung haben wir für die Zwecke anderer Tour-Teilnehmer, die von uns die Aufnahmen erhalten, nicht eingeholt. Es steht daher allein in der Verantwortung des Empfängers der Aufnahmen, zu klären, ob die Einwilligung anderer auf den Foto- und/oder Videoaufnahmen abgebildeter bzw. aufgenommener Personen für eine Weitergabe der Foto- und/oder Videoaufnahmen oder das öffentliche Zugänglichmachen derselben notwendig ist und dafür, diese Einwilligung einzuholen.
- (6) Jegliche kommerzielle Nutzung der Foto- und/oder Videoaufnahmen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LWA ausdrücklich verboten.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Verbraucherstreitbeilegung**

- (1) Auf diese Teilnahmebedingungen findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt die Gültigkeit im Übrigen unberührt.
- (3) Wir sind grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.